

Paragraph 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Staatlichen Grundschule Gotthold Ephraim Lessing".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Apolda.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2

Zweck des Vereins

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. *Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke*

2.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule.

Dieser wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- die Anliegen der Schule in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
- die Schule in ihrem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
- durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten und Bedürftige oder besonders tüchtige Schülerinnen und Schüler zu fördern
- die freundschaftliche Verbundenheit der Mitglieder mit der Schule durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch gelegentliche kulturelle Veranstaltungen zu pflegen.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Apolda, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schule zu verwenden hat.

5.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

6.

Jeder Beschuß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt - falls gesetzlich vorgeschrieben - vorzulegen.

Paragraph 3

Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der Schule verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereinen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.

2.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Paragraph 4

Verlust der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende des dritten Quartals des laufenden Geschäftsjahres.

Er wird dann mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.

3.

Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitglieds aus wichtigen Gründen beschließen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied

- gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstoßen oder
- dem Vereinszweck in grober Weise zuwiderhandelt oder
- ehrenrührig verhalten hat.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausschluß wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht.

Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt.

Ihnen stehen auch keine Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu.

5.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Paragraph 5

Mitgliedsbeiträge

- 1.
- Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung.
- 2.
- Die Mitgliederversammlung beschließt dazu eine Beitragssatzung.
- 3.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4.
- Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Paragraph 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassenprüfer.

Paragraph 7

Mitgliederversammlung

- 1.
 - Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
 - 2.
 - Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn eines Schuljahres einzuberufen. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert , oder wenn es 1/10 der Mitglieder es fordern.
 - 3.
 - Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Im besonderen hat sie folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Beratung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschußfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Einsprüche
 - Beschußfassung über die Auflösung des Vereins.

4.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
(Ausnahme siehe § 11)

5.

Die gefaßten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

6.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit.

Paragraph 8

Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Schriftführer,
- Kassenwart,
- pädagogischen Berater

2.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden und des pädagogischen Beraters durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

3.

Der zweite Vorsitzende ist jeweils ein durch die Schulelternvertretung gewähltes Mitglied.

4.

Der pädagogische Berater ist jeweils ein durch die Lehrerkonferenz gewähltes Mitglied.

5.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Vertretungsfalle tritt der zweite Vorsitzende mit schriftlicher Vollmacht an seine Stelle.

6.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.

Ausgaben, die den Betrag von 1000 DM/500 Euro übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

7.

Er legt zu Beginn des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Geschäftsplan vor.

8.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Paragraph 9

Der Kassenprüfer

1.

Der Kassenprüfer wird zu Beginn jeden Jahres durch die Mitgliederversammlung gewählt.

2.

Er prüft die Geschäftsausgaben des laufenden Jahres.

3.

Er ist zu jeder Zeit berechtigt, Einblick in die Geschäftstätigkeit des Vereins zu nehmen.

4.

Zu Beginn des neuen Geschäftsjahrs, legt er der Mitgliederversammlung einen abschließenden Bericht über das letzte Geschäftsjahr vor.

Paragraph 10

Auflösung des Vereins

1.

Der Verein kann durch die Mehrheit von drei Vierteln der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

2.

Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß §2 verwendet.

Paragraph 11

Verfahrensfragen

1.

Satzungsänderungen, die das Amtsgericht verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

2.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am..... beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Apolda, den.....

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schriftführer
pädagogische Berater

Kassenwart
Vereinsmitglied
Vereinsmitglied

VEREINSSATZUNG

" Förderkreis der Staatlichen Grundschule
Gotthold Ephraim Lessing "



